

Teilliquidationsreglement

für Vorsorgeeinrichtungen mit ausschliesslich Ermessensleistungen

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei diesem Teilliquidationsreglement um ein Muster handelt, welchem ein einfacher Sachverhalt zu Grunde liegt. Dieser kann nicht unbesehen auf eine konkrete Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Wir ersuchen Sie, uns im Zweifelsfall einen Entwurf zur Vorprüfung einzureichen.

Textteile in kursiver Schrift stellen Beispiele für eine konkrete Regelung dar und sind ganz oder teilweise an die Situation Ihrer Vorsorgeeinrichtung anzupassen.

Die Verordnungsanpassungen per 1.6.2009 (Art. 27g Abs. 2 und Art. 27h Abs. 1 und 4 BVV2) sind im Muster berücksichtigt.

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 89bis Abs. 6 Ziffer 9 ZGB, Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2.

1. Voraussetzungen

- 1.1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt,
 - a) wenn eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt
 - b) wenn eine Restrukturierung der Stifterfirma oder eines angeschlossenen Unternehmens mit *einer Verminderung der Belegschaft verbunden ist, oder*
 - c) wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und die Vorsorgeeinrichtung weitergeführt wird.
- 1.2 *Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn sie mindestens 10% der Mitarbeitenden beträgt.*
- 1.3 *Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies eine Verminderung der Belegschaft von mindestens 5% zur Folge hat.*
- 1.4 *Massgeblich ist der Abbau der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma bzw. des angeschlossenen Unternehmens realisieren. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.*
- 1.5 *Sind bei der registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, gilt dies vermutungsweise auch für diese patronale Vorsorgeeinrichtung.*

2. Anteil an den freien Mitteln

- 2.1 Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
- 2.2 *Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens fünf Destinatärinnen und Destinatären gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertritt.*
- 2.3 *Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und hält dies im entsprechenden Übertragungsvertrag fest.*

3. Stichtag und Grundlage

- 3.1 *Stichtag für die Feststellung der freien Mittel ist der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, vorausgeht. Liegen zwischen der Feststellung der Teilliquidation und dem Bilanzstichtag mehr als 9 Monate, dann ist die nächstfolgende Bilanz für die Feststellung der freien Mittel massgeblich (vgl. Ziffer 1.4).*
- 3.2 *Massgebend für die Feststellung der freien Mittel ist die von der Kontrollstelle geprüfte kaufmännische Bilanz.*

4. Freie Mittel

- 4.1 Als freie Mittel wird das positive Ergebnis bezeichnet aus der Summe der Aktiven abzüglich die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Arbeitgeberbeitragsreserven, die Fremdkapitalien, wie transitorische Passiven, andere Kreditoren, und Schulden.
- 4.2 Der Anspruch der in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Destinatärinnen und Destinatäre auf freie Mittel ist immer ein kollektiver.

4.3 Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel *um mehr als 5%*, erfolgt eine entsprechende Anpassung. Für die Feststellung einer allfälligen Veränderung wird auf die kaufmännische Bilanz abgestellt, *welche nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens (Austritt des letzten von der Teilliquidation betroffenen Destinatärs) ordentlicherweise erstellt wird*

5. Anteil an den Wertschwankungsreserven

5.1 Soweit eine Wertschwankungsreserve ausgewiesen wird, ist diese bei einer Teilliquidation rechnerisch zu den freien Mitteln hinzu zu rechnen.

6. Verteilplan

6.1 *Die Aufteilung der Ansprüche erfolgt nach den Kriterien:*

volle Dienstjahre und Alter

Die Kriterien werden je hälftig gewichtet. Massgebend sind jeweils die zum Stichtag bzw. zum Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens berechneten Werte.

6.2 Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen. Dieser ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 bzw. 25f FZG.

7. Verfahren

7.1 Der Stiftungsrat stellt das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts fest und beschliesst über die Durchführung einer Teilliquidation. Er legt dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Ziffer 1.4 fest.

7.2 Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements

- die freien Mittel,
- den Verteilplan

fest. Er hat die Aufsichtsbehörde und die Kontrollstelle darüber in Kenntnis zu setzen.

7.3 Der Stiftungsrat informiert die Rentnerinnen und Rentner und die anderen Destinatärinnen und Destinatäre schriftlich über die Teilliquidation, orientiert sie einlässlich über die einzelnen Verfahrensschritte und weist sie darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, *während 30 Tagen* am Sitz der Vorsorgeeinrichtung in die massgebende kaufmännische Bilanz und den Verteilplan Einsicht zu nehmen.

Kann nicht sichergestellt werden, dass die schriftliche Orientierung allen betroffenen Personen zugestellt werden kann, hat der Stiftungsrat darüber hinaus eine einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veranlassen.

7.4 Die Rentnerinnen und Rentner und die Destinatärinnen und Destinatäre haben das Recht, *während der 30-tägigen Frist* zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.

7.5 Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verteilplans bzw. des Verfahrens.

7.6 Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und - gegebenenfalls - über deren Erledigung.

Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

- 7.7 Kann keine Einigung erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprache mit seiner schriftlichen Stellungnahme dazu und allfälligen weiteren Unterlagen.

Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache.

- 7.8 Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der jeweils zuständige Präsident eine entsprechende Verfügung erlässt.

8. Beschlussfassung / Änderung / Information der Destinatärinnen und Destinatäre

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom dd.mmmmm.yyyy verabschiedet. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Das Reglement wird allen Destinatärinnen und Destinatären zur Kenntnis gebracht.